

SATZUNG DES JUGENDRATES

der Stadt Witzenhausen

Aufgrund des § 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I, S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen in ihrer Sitzung am 22.05.2012 folgende Satzung des Jugendrates beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

Zur Vertretung der Interessen der jüngeren EinwohnerInnen gegenüber den städtischen Gremien und der Öffentlichkeit und in überregionalen Gremien der Jugendarbeit besteht in der Stadt Witzenhausen ein Jugendrat.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Jugendrat mit den in der Jugendarbeit tätigen Gruppen, Vereinen und Verbänden zusammen. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden.

Der Jugendrat berät die städtischen Gremien und kann in allen, die jüngeren EinwohnerInnen betreffenden Angelegenheiten Stellungnahmen abgeben und Vorschläge unterbreiten.

Insbesondere bei:

- der Festlegung von Grundsätzen der Jugendarbeit
- der Mitwirkung im Rahmen der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für die jüngeren EinwohnerInnen
- den Fragen der Stadt – Verkehrsplanung und
- den Fragen der Sicherheit im Verkehr und Wohnumfeld.

§ 2 Zusammenarbeit

Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung haben den Jugendrat rechtzeitig über alle Angelegenheiten, die die Belange der jüngeren Menschen betreffen, zu informieren und zu hören.

In allen Ausschüssen der Stadt Witzenhausen haben Vertreter des Jugendrates zu Angelegenheiten jüngerer Menschen Vorschlags-, Rede- und Anhörungsrecht.

Der Jugendrat legt der Stadtverordnetenversammlung einmal pro Jahr einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 3 Konstituierung und Wahl

Der Jugendrat wird in einer Versammlungswahl für die Dauer von einem Jahr beim Jugendforum gewählt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle EinwohnerInnen der Stadt Witzenhausen, die zwischen 12 und 20 Jahren alt sind.

Der Jugendrat besteht aus 8 stimmberechtigten Mitgliedern. Er wählt 2 Sprecher/innen als Vertretung nach außen. Der Jugendrat veranstaltet viermal im Jahr ein Jugendforum.

Vertreter des Magistrats und der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung sind berechtigt an allen Sitzungen teilzunehmen.

Der Jugendrat ist berechtigt zum Zwecke der Beratung weitere sachkundige EinwohnerInnen einzuladen.

Die Sitzungen des Jugendrates sind öffentlich.

Der Jugendrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Geschäftsgang

Zu den Sitzungen lädt der/die Moderatorin des nächsten Treffens unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.

Zu einer Sitzung ist unverzüglich einzuladen, wenn ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Der Jugendrat tagt i.d.R. öffentlich. Zeit; Ort und Tagesordnung werden veröffentlicht. Der Jugendrat tagt grundsätzlich monatlich.

Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Jugendratsmitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied kann zu Beginn der Sitzung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Abstimmung folgt nach Ende der Beratung. Auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Über Verlauf und Ergebnis der Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll verfasst.

§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit, Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Jugendrates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Hessen sowie beim Versicherungsverband der Gemeinden.

§ 6 Geschäftsstelle

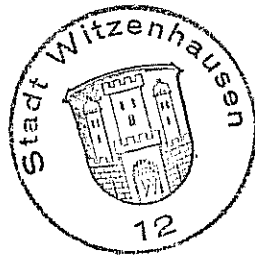
Der Jugendrat wird durch die Jugendpfleger der Stadt betreut. Geschäftsstelle ist im Jugendhaus Freiraum. Im städtischen Haushalt stehen dem Jugendrat über die Jugendförderung 8.000,00 € zur Verfügung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2012 in Kraft.

Witzenhausen, 23.05.2012

Öffentlich
bekannt gemacht: 26.05.2012



Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

A handwritten signature in black ink, appearing to be "B. Fischer", written over a horizontal line.

(Fischer)
Bürgermeisterin